

§ 8. Die Störkommission tritt alljährlich im Monat Juli zusammen. Bis 15. Mai sind die Hengste, welche angefordert werden sollen, bei den betreffenden Bezirks- (Distrikts-) Ämtern anzumelden. Auf Grund der Anmeldungen wird Zeit und Ort des Zusammentritts der Störkommission bekannt gemacht.

Im Jahre 1911 tritt die Störkommission im Monat November zusammen. Die Anmeldung der anzuführenden Hengste hat bis 1. November 1911 bei dem betreffenden Bezirks- oder Distriktsamt zu erfolgen.

Windhuk, den 29. September 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seið.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. Errichtung einer Regierungsstation auf den Admiralitätsinseln.

Vom 1. Oktober 1911.

Auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden, vom 15. Mai 1909 (Kol. Bl. S. 524) ergeht folgende Anordnung:

Die Admiralitätsinseln (Manus) und die Westlichen Inseln werden mit Wirkung vom 25. Oktober 1911 aus dem Bereich des Kaiserlichen Bezirksamts in Rabaul abgegrenzt; es wird daraus der Bezirk der neu zu errichtenden Regierungsstation Manus am Seeadlerhafen gebildet.

Der Stationsbezirk umfaßt die als Admiralitäts- und Westliche Inseln geographisch bekannten Inseln und Inselgruppen zwischen dem 142. und 149. Grad östlicher Länge und dem Äquator und dritten Grad südlicher Breite.

Rabaul, den 1. Oktober 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Ñahl.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. das Verbot der Einfuhr von Luftgewehren und -pistolen.

Vom 17. Oktober 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die Seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrika und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Luftgewehren und -pistolen in das Schutzgebiet Samoa wird mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab verboten.

Der Gouverneur kann Ausnahmen gestatten.

§ 2. Wer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Auf die Eingiehung der dem Verbot des § 1 Abs. 1 zuwider eingeführten Gegenstände kann erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Beschuldigten gehören oder nicht, und auch dann, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Apia, den 17. Oktober 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung:

Schulß.